

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1900**

32 (29.5.1900)

# Verordnungs-Blatt

der  
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 29. Mai 1900.

## Inhalt.

- Allgemeine Verfügungen:** —  
**Sonstige Bekanntmachungen:**  
 Nr. 60841. C. Pfingstsonderzüge nach Ober-Italien und nach Paris.  
 Nr. 61059. C. Düsseldorf und das Bergische Land.  
 Nr. 60224. C. Verteilung von Ungeziefen in den Bahnhöfen.  
 Nr. 61113. A. Dienstkleidung des Aushilfspersonals.  
 Nr. 61249. A. Monatsverzeichnis.  
 Nr. 60605. B. Sommerfahrplan 1900.
- Nr. 58481. C. Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Posen.  
 Nr. 61453. C. Eigengewicht des Wagens Baden 5256.  
 Nr. 61634. B. Bedarf weiterer Personalwagen.  
 Nr. 60252. C. Aenderung des Musters für die Monatsrechnungen, Impresse h. Nr. 9 a-d.  
 Nr. 62851. C. Berechnung der Zeittkarten und Sicherheiten hierfür.  
 Aufgefundenes Geld.  
 Personalmeldungen.

## Allgemeine Verfügungen.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Anschläge.

Nr. 60841. C. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat des Internationalen Reisebüreau's H. Pohlmann in Basel über die von demselben eingerichteten Pfingst-Sonderzüge 1900 nach Ober-Italien und nach Paris zum Anschlag geeigneten Orts zugehen.

Am 8. Juni ist das Plakat wieder zu entfernen.

Nr. 61059. C. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat „Düsseldorf und das Bergische Land“ zum Anschlag zugehen.

#### Vertilgung von Ungeziefen.

Nr. 60224. C. Der mit Verfügung vom 1. Juli 1899 Nr. 76164 C. (B.V. Nr. 36) mit der H. Ostermaier'schen Desinfektionsanstalt zu Stuttgart abgeschlossene Vertrag ist auf ein weiteres Jahr, also bis zum 30. Juni 1901 verlängert worden.

#### Dienstkleidung des Aushilfspersonals.

Nr. 61113. A. Die Hilfsstationsmeister, welche mit dem reisenden Publikum in Berührung kommen, können in Einkunft ebenso wie bisher die Hilfskassierer, Hilfsportner u. s. w. auf Kosten der Verwaltung mit Dienstmantel und Dienstrock ausgestattet werden.

Satz 2 des § 25 der Vorschriften für den Bezug von Dienstkleidern — B.V. Nr. 58 von 1898 — ist deshalb wie folgt zu berichtigen: „Ebenso können Bahnsteigwärter, Hilfsbüreaudiener und Hilfsstationsmeister der Stationsämter, soweit letztere Beide mit dem reisenden Publikum in Berührung kommen u. s. w.“ Ferner ist im zweiten Absatz des § 28 derselben Vorschriften nach dem Wort „Büreaudiener“ das Wort „Stationsmeister“ nachzutragen.

Die Bestellungen können sogleich bei der Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine erfolgen.

#### Gebühren der Bahnmeister.

Nr. 61249. A. Als Sommermonate im Sinne der Verfügung vom 24. November 1899 Nr. 139991. A.



Ziffer II a (B. Bl. 69) haben die Monate April bis mit September und als Wintermonate die übrigen Monate zu gelten, wie dies auch bisher schon gemäß Verfügung vom 20. Januar 1895 Nr. 6399. G. D. (B. Bl. 4) bestimmt war.

### Fahrplan.

Nr. 60605. B. Zu Blatt I des graphischen Fahrplans sowie zu Blatt 25 des Dienstfahrplans werden Deckstreifen ausgegeben, die den ab 1. Juni l. J. gültigen Fahrplan der Basler Verbindungsbahn enthalten.

Ferner werden zum Aushangfahrplan und zu den Blättern V und VI des graph. Fahrplans ebenfalls Deckstreifen mit dem ab 1. Juni l. J. gültigen Fahrplan der Basler Verbindungsbahn bzw. mit den schweizerischen Anschlüssen zur Ausgabe gelangen.

### Personenverkehr.

Nr. 58481. C. Für die Besucher der vom 7. bis 12. Juni l. J. in Posen stattfindenden Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft wird Fahrpreismäßigung in der Weise bewilligt, daß alle in der Zeit vom 6. bis 12. Juni einschließlich gelösten einfachen Personenzugs- und Schnellzugsfahrkarten I., II. und III. Kl. nach (bzw. in der Richtung nach) Posen auch zur Rückreise bis einschließlich 15. Juni benützt werden dürfen, wenn der Besuch der Ausstellung durch Abstempelung der Fahrkarte bescheinigt ist. Zu dieser Abstempelung wird ein Stempel mit der Aufschrift „Deutsche Landw.-Ges. Berlin“ sowie mit der Ordnungszahl verwendet werden.

Da bei badischen Stationen direkte Fahrarten nach Posen nicht aufliegen, sind zunächst Fahrarten nach einer geeigneten vorgelegenen Station (wie Berlin, Frankfurt a. M., Würzburg, Heidelberg) zu veranlassen. Sofern zur Hinreise ein Schnellzug benützt wird, sind Schnellzugskarten und mangels solcher Personenzugskarten nebst Schnellzugzuschlagkarten zu verabsorgen; auch letztere gelten nach Abstempelung in der Ausstellung zur Rückfahrt mit Schnellzug, so daß der Schnellzugzuschlag für Hin- und Rückfahrt nur einmal zur Erhebung kommt. Wird nur auf der Rückreise ein Schnellzug benützt, so ist der normale Schnellzugzuschlag zu erlegen.

Auf die hiernach zur Ausgabe kommenden Karten ist auf dem Hin- und dem Rückweg je eine einmalige Fahrt-

unterbrechung gegen Bescheinigung durch den Stationsbeamten gestattet.

Kinder im Alter bis zu 10 Jahren genießen die übliche Vergünstigung.

Freigepäd wird auch für die Linien der preussisch-hessischen Staatsbahnen und der Main-Neckarbahn nicht bewilligt.

Für Benützung der D- und L-Züge ist der tarifmäßige Gebührensuschlag zu erlegen.

Die gleiche Vergünstigung gilt für den Durchgangsverkehr.

Den meisten Stationen wird ein Plakat zugehen, das geeigneten Orts anzuschlagen ist.

### Wagensachen.

Nr. 61453. C. Die Erledigung des Auftrages Nr. 47033. C. (B. Bl. vom l. J. S. 72) — den Wagen Baden 5256 betr. — wird in Erinnerung gebracht.

Nr. 61634. B. Die G-Wagen Nr. 6705, 6723, 6725, 6730, 6737 und 6751 sind der Station Mannheim zur Verwendung als Personalwagen zugewiesen und mit der Aufschrift „Personalwagen der Station Mannheim“ versehen worden.

### Rechnungswesen.

Nr. 60252. C. In der Rechnungsstellung derjenigen Güterverkehre, für welche die Rechnungsformulare h. Nr. 9 a-d zu verwenden sind (vergl. Verfügung Nr. 142541. C., Verordnungsblatt 1899 Seite 230) tritt vom 1. Juni l. J. a b die Aenderung ein, daß die Frachten des Spezialtarifes für bestimmte Stückgüter in allen Entfernungen sowie die Frachten für Stückgüter zu besonderen Tariffäßen in Spalte 19 der Monatsrechnung nachzuweisen sind.

Hiernach kommen nunmehr in Spalte 19 die Frachten für allgemeine Stückgutklasse und Spezialtarif für bestimmte Stückgüter in allen Entfernungen, Stückgüter zu besonderen Tariffäßen, eilgutmäßig beförderte Frachstückgüter, Spezialtarif für bestimmte Eilgüter,



in Spalte 20 die Frachten für die übrigen Klassen einschließlich Militärgüter, Spezialgüter in Wagenladungen.

Die seitherigen Formulare der Monatsrechnung sind weiter zu verwenden, wobei eine handschriftliche Berichtigung des Vordruckes der Spalten 19 und 20 unterbleiben kann; bei der nächstfälligen Impressenlieferung wird die Aenderung des Vordruckes durchgeführt sein. Nach Eintreffen der letzteren sind die etwa noch vorhandenen seitherigen Rechnungsformulare im inneren Verkehr aufzubreuchen.

In den Frachtkarten sind gleichfalls vom 1. Juni d. J. ab die Frachten des Spezialtarifs für bestimmte Stückgüter in allen Entfernungen sowie die Frachten für Stückgüter zu besonderen Tariffäßen in die Geldspalte „Allgemeine Stückgutklasse“ einzusetzen.

Nr. 62851. C. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 59881. C. im Tarifanzeiger Nr. 30 vom laufenden Jahre wird hinsichtlich der Verrechnung der allgemeinen Zeitkarten, Schülerkarten und Fahrcheinbücher mit Wirkung vom 1. Juni d. J. bestimmt:

1. Die „Jahresnachweisung über die ausgefertigten Zeitkarten und die erhobenen und zurückbezahlten Sicherheitsbeträge“ (Impr. d. Nr. 73 a und b) wird aufgehoben. Die bei den Stationen vorrätigen Impressen sind mit Lieferchein an das Material- und Druckfabrikbureau einzusenden.

2. Zur Verrechnung der Zeitkarten u. wird nur eine monatliche Nachweisung (Zeitkartennachweisung) in Urschrift geführt, wozu bis auf Weiteres die seitherige Impresse (d. Nr. 72 a und b) unter Nichtbenützung der Spalten „Sicherheit“ und „Sicherheitsbeträge“ sowie „D. J. der Jahresnachweisung“ in der Art zu verwenden ist, daß auf der Titelseite und der Einlage die 3 ersten Klassenspalten (I) für die allgemeinen Zeitkarten und die 3 nächstfolgenden (II) für die Schülerkarten unter entsprechender Aenderung der Ueberschrift in „allgemeine Zeitkarten“ und „Schülerkarten“ und unter Durchstreichung der Worte „für einen Monat“ bzw. „für zwei bis zwölf Monate“ dienen und die Tarfbeträge mit den Sicherheiten zu einer Summe vereinigt in den Tarfspalten eingetragen werden. Ebenso ist hinsichtlich der bei Stationsämtern am Sitz der Betriebsinspektoren von anderen Stationsämtern bestellten Karten im Ueberweisungsvermerk und in der Bescheinigung

auf der Rückseite der Bestellung unter handschriftlicher Beifügung der Worte „einschließlich Sicherheit“ hinter dem Wort Tarfbetrag die Tage und die Sicherheit in einer Summe anzugeben und der auf die Sicherheit bezügliche Vordruck zu durchstreichen.

3. Die auf Grund zurückgelieferter Karten am Schalter zurückbezahlten Sicherheitsbeträge werden ähnlich wie bei Kilometerheften unter Aufführung im Ablieferungsbuch (§ 57 der Pers.-Abf.-Vorschr.) der Stationskasse unter Beifügung der Karten als bares Geld aufgerechnet. Ueber diese Beträge ist handschriftlich ein „Verzeichnis der für zurückgelieferte Zeitkarten zurückbezahlten Sicherheiten“ zu führen, aus welchem der Tag der Rücklieferung, die Zahl der täglich zurückgelieferten Zeitkarten einerseits und Schülerkarten andererseits sowie die Summe der täglich ausbezahlten Sicherheitsbeträge ersichtlich ist. Die Summe der rück-erstatteten Beträge wird am Monatschluß im Kassentagebuch und unter I D. J. 2 der Hauptzusammenstellung zur Personenverkehrsrechnung verausgabt. Letzterer ist das Verzeichnis unter Beifügung der zurückgelieferten Karten und Aufführung im Lieferchein anzuschließen. Es ist gestattet, das erwähnte Verzeichnis mit jenem über zurückgelieferte Kilometerhefte unter Einfügung der weiter erforderlichen besonderen Stück- und Geldspalten zu vereinigen.

4. Die hinsichtlich der Verrechnung und sonstigen Behandlung der Sicherheiten in § 35 der Personenabfertigungsvorschriften enthaltenen Bestimmungen treten für die mit Gültigkeit vom 1. Juni d. J. an ausgestellten allgemeinen Zeitkarten u. außer Kraft, dagegen sind sie auf die früher ausgestellten Zeitkarten bis zur Rückzahlung der betreffenden Sicherheiten noch anzuwenden. Auch bleiben für die vor dem 1. Juni d. J. ausgestellten allgemeinen Zeitkarten und Schülerkarten die §§ 5 d Ziffer IX und XII und 35 Ziffer XI maßgebend.

5. Die bei den Stationen am Schlusse des Monats Mai vorrätigen allgemeinen Zeitkarten (in Heftform) sind auf der Titelseite der Nachweisung (Impr. d. Nr. 72) in die ersten 3 Klassenspalten (I), die vorrätigen Karten aus Karton, welche künftig nur zu Schülerkarten verwendet werden dürfen, in die nächstfolgenden 3 Klassenspalten (II) zu übertragen.

6. Die mit Gültigkeit vom 1. Juni d. J. an oder später noch im Laufe des Monats Mai bestellten allgemeinen Zeitkarten und Schülerkarten müssen in der Nachweisung für den Monat Juni verrechnet werden.

7. Die Schalterbeamten haben nur für solche allgemeine Zeitkarten und für Schülerkarten, deren Gültigkeit vom



1. Juni d. J. an oder später läuft, die Sicherheitsbeträge am Schalter zurückzahlen. Für solche Karten, deren Gültigkeitsbeginn vor dem 1. Juni 1900 liegt, bleiben hinsichtlich der Rückerstattung der Sicherheit die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Bei den §§ 5d, 5e und 35 der Personenabfertigungsvorschriften ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

#### **Ingefundenes Geld.**

Es wurde aufgefunden:

am 16. Mai im Lokalzuge XI und in Kirchheim b. S. abgeliefert ein Geldtäschchen mit 6,34 M.;

am 17. Mai im Bereiche des Bahnhofes Basel Geldbeträge von 10 Kes. und 5 M.

#### **Personalnachrichten.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. April l. J. gnädigst geruht, dem Regierungsbaumeister, tit. Bahnbauinspektor Eduard Lang bei diesseitiger Generaldirektion unter Verleihung des Titels „Oberingenieur“ die etatmäßige Amtsstelle eines Centralinspektors zu übertragen.

**Etatmäßig angestellt:**

Schiffskapitän Karl Kühlewein,  
Wagenwärter Wilhelm Seitel,

die Schaffner

Ludwig Staudenmaier,  
Fridolin Herrmann,  
Otto Barth,  
Lorenz Mai.

**Vertragsmäßig aufgenommen:**

als Bahnmeister:

Georg Illig von Hasmersheim;

als Schaffner:

Johann Popp von Bestenheid,  
Wilhelm Schillinger von Breisach,  
Franz Klar von Oberhausen,  
Karl Kaufmann von Mannheim,  
Ludwig Wagenblatz von Eschelbronn,  
Wilhelm Maier von Minseln,  
Thomas Dammert von Kronau,  
Richard Faller von Buchheim,  
Josef Körner von Kusloch,  
Gottlieb Schweizer von Rosenberg,  
Eduard Faller von Singen,  
Bernhard Fritsch von Drisingen,  
Karl Pregger von Stetten,  
Adolf Wilhelm von Dingelsdorf,  
Johann Heck von Diedesheim,  
Pius Zorn von Zeuthern,  
August Schmitt von Heidelberg,  
Karl Ulrich von Striegau,  
Philipp Litterst von Zell-Weierbach,  
Hugo Philipps von Osterburken,  
Anton Körner von Malsch,  
Simon Schmid von Gattingen,  
Heinrich End von Offenburg,  
Georg Höpf von Rammersweier,  
Jakob Barth von Menzingen,  
Karl Bohm von Gattingen,  
Franz Arheidt von Grözingen,  
Josef Trogus von Burkheim,  
Otto Weber von Karlsruhe,  
Josef Ruh von Sasbachwalden,  
August Zehle von Hochstet,  
Adolf Zehle von Dos,  
Wilhelm Schäfer von Birklingen,  
Jakob Steinbach von Unteröwisheim;

als Bahnwärter:

Karl Wunsch von Bruchhausen;

als Weichenwärter:

Hermann Maier von Biesendorf,  
Bernhard Sproll von Mühlhausen.

Als Kanzleigehilfen bestätigt:

Karl Hartmann von Neuenheim,  
Friedrich Huber von Heidelberg.